

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**- Absage des Erörterungstermins -**

Die Firma SchlotwegWind GbR, Triftweg 2a, 33142 Büren hat mit Antrag vom 28.04.2023, eingegangen am 08.05.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee beantragt:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Kennzeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
20230318	Mo041	Günne	10	84

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149 / 5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **11.07.2023 bis 11.08.2023** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **11.07.2023 bis 11.09.2023** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendung eingegangen ist. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 31.10.2023 um 09:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

**Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.**

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren betrachtet. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **21.09.2023**

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230318

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff